

Technische Mindestanforderung der Stadtwerke Döbeln für den Anschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung (TMA) gültig ab dem 01.01.2016

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die TMA beschreiben für das Netzgebiet der Stadtwerke Döbeln die technischen Bedingungen für den Anschluss von Gasanlagen der Anschlussnehmer an das Gasverteilernetz der Stadtwerke Döbeln in Nieder-, Mittel- und Hochdruck sowie die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme von Gas.
- 1.2 Entsprechend dem Stand der Technik gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Die TMA sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses. Für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen von Gasanlagen gelten die TMA entsprechend.

2 Gasbeschaffenheit

Das ausgespeiste Gas entspricht der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 "Gasbeschaffenheit".

3 Messeinrichtung

- 3.1 Für die Gestaltung von Messplätzen und Messeinrichtungen sind die Regelungen der DVGW-Arbeitsblätter G689 "Messstellenbetrieb" und G 687 "Gasmessung" gültig.
- 3.2 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise die sofortige Öffnung der Plombe nötigt werden, sind die Stadtwerke Döbeln zu verständigen.
- 3.3 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch die Stadtwerke Döbeln, sind die Stadtwerke Döbeln berechtigt, an der Messeinrichtung zusätzliche Einrichtungen zur Speicherung und Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. Die Stadtwerke Döbeln sind Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgt durch die Stadtwerke Döbeln.
- 3.4 Bei einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Messung) ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerterund Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Sofern die Stadtwerke Döbeln Messstellenbetreiber sind, erfolgt grundsätzlich bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch die Stadtwerke Döbeln im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

4 Anschlussleistung

- 4.1 Die Dimensionierung und Gestaltung des Netzanschlusses an das Gasverteilernetz der Stadtwerke Döbeln wird unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers von den Stadtwerken Döbeln festgelegt.
- 4.2 Soweit die Stadtwerke Döbeln im Sinne der DVGW-Arbeitsblätter G 462/I und G 462/II keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreiten treffen, sind nachfolgende Tabellenwerte einzuhalten:

Schutzstreifenbreiten für Gasrohrleitungen

Leitung	Schutzstreifenbreiten	
Nennweite	Nenndruck bis 4 bar	Nenndruck <4 bis 16 bar>
<= 150	4 m	4m
> 150 bis 300		4m

4.3 Der Anschlussnehmer darf insbesondere die Anschlussleitung innerhalb des vorgegebenen Schutzstreifens nicht überbauen oder mit Tiefwurzlern (Technischer Hinweis - Merkblatt DVGW GW 125 (M) "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle") überpflanzen, damit keine Gefährdung entsteht und die Instandhaltung der Leitung gewährleistet ist. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitung bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind solche Einwirkungen auf den Netzanschluss zu verhindern, die dessen Bestand gefährden.

5 Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRMA)

Sofern für den Netzanschluss eine GDRMA erforderlich ist, legt die Stadtwerke Döbeln in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer die einschienige oder zweischienige (höhere Versorgungssicherheit) Gestaltung von GDRMA fest.

6 Bedingungen in Aufstellräumen

GDRMA sowie Netzanschlüsse können in Gebäuden und Hausanschlusskästen oder in Gebäuden des Kunden untergebracht sein. Die Bedingungen zur Aufstellung bestimmen sich für GDR-MA nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 491 und für Netzanschlüsse nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 459/2.

7 Versorgungssicherheit

Sofern der Anschlussnehmer eine höhere Versorgungssicherheit (z. B. redundante Auslesung) wünscht, werden die Stadtwerke Döbeln nach Können und Vermögen dem Anschlussnehmer eine entsprechende technische Lösung bereitstellen, sofern er die dafür anfallenden Kosten trägt.

8 Systemverantwortung nach §§ 16, 16a EnWG

Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit das Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die Anschlussnutzung nach Aufforderung durch die Stadtwerke Döbeln einzuschränken oder zu unterbrechen.

Die Stadtwerke Döbeln fordert den Anschlussnutzer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 16 a, 16 Abs. 2, 53 a EnWG¹), zur Umsetzung von Maßnahmen (Kürzung oder Unterbrechung) auf. Die Aufforderung beinhaltet Angaben zur Höhe der abzuschaltenden Leistung, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

Der Anschlussnutzer hat die Aufforderung der Stadtwerke Döbeln unverzüglich umzusetzen. Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers behält sich die Stadtwerke Döbeln, entstandene Kosten sowie hieraus resultierende Schäden an Anlagen Dritter und/oder Anlagen der Stadtwerke Döbeln geltend zu machen.

Soweit zeitlich möglich, werden die Stadtwerke Döbeln den Anschlussnutzer unverzüglich über eine drohende Kürzung von Letztverbrauchsmengen informieren. § 17 NDAV² gilt hier analog.

Bei Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG informiert die Stadtwerke Döbeln die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde sowie die jeweiligen Lieferanten des Letztverbrauchers.

Anschlussnutzer mit einer registrierenden Leistungsmessung teilen die Stadtwerke Döbeln auf Anforderung die Kontaktdaten einer beim Anschlussnutzer eingerichteten Stelle mit höchstmöglicher Erreichbarkeit mit. Änderungen der Kontaktdaten werden unverzüglich durch den Anschlussnutzer mitgeteilt. Dies ist erforderlich um die Kommunikation zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sicherzustellen.

¹Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005

²Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006